

Anlage 3

Die folgenden Ausführungen beschreiben den Personenkreis mit Begleitungsbedarf im Rahmen des biopsychosozialen Modells unter Heranziehung der Items der ICF:

Es liegen funktionelle Schädigungen und Beeinträchtigungen der Aktivitäten auf Seiten der Patient*innen vor, die die Notwendigkeit einer Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson im Krankenhaus begründen können. Dabei können mehrfache Schädigungen und Beeinträchtigungen vorliegen, die erst in ihrer Gesamtheit den Unterstützungsbedarf ergeben:

Beeinträchtigung der Kommunikation, insbesondere im Bereich:

- Kommunizieren, Sprechen, Hören und Verstehen oder
- bei nonverbalen Mitteilungen oder
- im Gebrauch von Kommunikationsgeräten und Techniken.

Schädigung der kognitiv-sprachlichen Funktionen mit

- mangelnder Fähigkeit, die eigene Symptomatik oder Befindlichkeiten (z. B. Schmerzen oder Wünsche) deuten, beschreiben oder verstehen zu können und/oder
- mangelnder Fähigkeit, die Informationen und Anweisungen der Ärzt*innen, Pflegekräfte und/oder Therapeut*innen wahrnehmen, verstehen oder umsetzen zu können.

Schädigung globaler oder spezifischer mentaler Funktionen, die sich insbesondere auf folgende Weise äußern können:

- motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten oder
- eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten oder
- Abwehr oder Verweigerung pflegerischer und anderer medizinischer Maßnahmen oder
- Wahnvorstellungen, ausgeprägte Ängste und Zwänge oder
- Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage oder
- sozial inadäquate Verhaltensweisen.

Sofern die Einbeziehung einer Begleitperson in das therapeutische Konzept während oder nach der Krankenhausbehandlung erforderlich ist auch bei:

- Vorliegen der Fallgruppen 1-3 oder

- erheblichen Schädigungen neuromuskuloskeletaler und bewegungsbezogener Funktionen oder
- erheblicher Schädigung der Funktion der Nahrungsaufnahme, insbesondere des Schluckens. Diese liegen häufig in Kombination mit Schädigungen mentaler Funktionen und/oder Beeinträchtigungen der Kommunikation vor, können aber auch für sich allein den Bedarf einer Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson begründen.